

**Satzung für die Benutzung des Freibades
der Stadt Bad Windsheim – Stadtwerke –
Dr.-Hans-Schmotzer-Freibad**

Vom 29. Mai 2006

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung erlässt die Stadt Bad Windsheim folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bad Windsheim –Stadtwerke- betreibt und unterhält ein Freibad als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2 Benutzungsrecht

1. Das Freibad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Von der Benutzung des Freibades sind ausgeschlossen
 - a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
 - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
 - b) Betrunkene sowie
 - c) mit Ungeziefer behaftete Personen.
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kindern unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.
4. Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt –Stadtwerke- innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

§ 3 Benutzung des Freibades durch geschlossene Gruppen

Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Freibades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt, insbesondere des Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

§ 4 Betriebszeiten

1. Die Betriebs- (Öffnungs-)zeiten des Bades werden vom Bürgermeister festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Bades bekannt gemacht. Die Stadt Bad Windsheim –Stadtwerke– behalten sich vor, den Betrieb des Freibades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.
2. Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeit werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten ist das Bad, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.
3. Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

§ 5 Bekleidung, Körperreinigung

1. Die Benutzung des Bades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast in Duschräumen gründlich zu reinigen.
2. In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

§ 6 Verhalten im Freibad

1. Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwider läuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
2. Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.
3. Insbesondere sind nicht zulässig:
 - a) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
 - b) Verunreinigungen des Bades und des Badewassers, z.B. durch Ausspucken,
 - c) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
 - d) Mitbringen von Speisen und Getränken in die Schwimmbecken

- e) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,
- f) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
- g) Rauchen und Kaugummikauen im Beckenbereich,
- h) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen und
- i) Betreten der Beckenbereiche mit Straßenschuhen.

§ 7 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Personen die im Freibad gegen die in § 6 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem Bad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen – regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren – von der weiteren Benutzung des Bades ausgeschlossen werden.
3. Der jeweils Aufsicht führende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

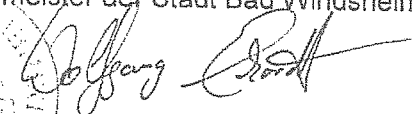
§ 8 Haftung

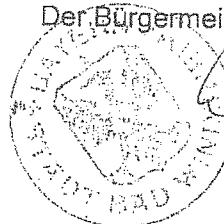
1. Die Benutzung des Bades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise zu beachten hat.
2. Die Stadt Bad Windsheim –Stadtwerke- haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Bades ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Bad Windsheim –Stadtwerke- nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Dr.-Hans-Schmotzer-Bades vom 14. Mai 1992 außer Kraft.

Bad Windsheim, 29. Mai 2006

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim

Wolfgang Eckardt



Bekanntmachung

Die Stadt Bad Windsheim hat eine

**Satzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Bad Windsheim
– Stadtwerke –
Dr.-Hans-Schmotzer-Freibad
Vom 29. Mai 2006**

beschlossen.

Die Satzung tritt am 1. Juni 2006 in Kraft. Sie liegt in der Verwaltung der Stadt (Zimmer 7 - Bürgermeisteramt) zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.



Bad Windsheim, 29. Mai 2006
STADT BAD WINDSHEIM

Eckardt
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

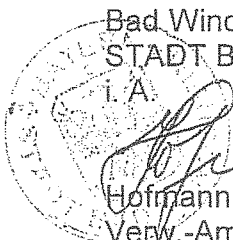
Die Niederlegung und Bekanntmachung der

**Satzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Bad Windsheim
– Stadtwerke –
Dr.-Hans-Schmotzer-Freibad
Vom 29. Mai 2006**

erfolgte am 29. Mai 2006.

Ausgehängt am: 29. Mai 2006

Abgenommen am: 16. Juli 2006



Bad Windsheim, 29. Mai 2006
STADT BAD WINDSHEIM

i. A.
Hofmann
Verw.-Amtmann